

Protokollauszug vom

07.04.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation Parkieren verboten, Strasse Im Bruni

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.281-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Strasse Im Bruni, zwischen der Hardgutstrasse und der Liegenschaft Im Bruni Nr. 8, wird die Signalisation «Parkieren verboten» auf der rechten Strassenseite Richtung Abwasserreinigungsanlage (ARA) angebracht.

1.2 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen»,

Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Abteilung Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Eine Anwohnerin der Strasse Im Bruni meldete sich beim Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, und teilte mit, dass hauptsächlich während den Sommermonaten entlang der Strasse Im Bruni auf beiden Strassenseiten wild parkiert werde. Dadurch würden immer wieder gefährliche Situationen mit zu Fuss Gehenden und Anlieferfahrzeugen der ARA (Abwasserreinigungsanlage) entstehen.

Abklärungen durch die Abt. Verkehr des Tiefbauamtes ergaben, dass hauptsächlich Besuchende der naheliegenden sogenannten «Affenschlucht» (spezieller Badeplatz an der Töss) ihre Fahrzeuge dort abstellen. Diverse Augenscheine vor Ort haben die Meldung der Anwohnenden bestätigt. Auf beiden Strassenseiten wurden die Fahrzeuge «wild» parkiert, so dass die Durchfahrt bei der Strasse Im Bruni erschwert wurde. Zudem wurden auch die Zugänge zu den Wander- und Flurwegen durch die abgestellten Fahrzeuge blockiert. Auch mit dem Leiter der ARA wurde betreffend der parkierten Fahrzeuge Rücksprache gehalten. Er bestätigte die gemachten Feststellungen und auch, dass es immer wieder zu heiklen Situationen wegen den parkierten Fahrzeugen und den Anlieferfahrzeugen komme.

Als Versuch wurde während den Sommermonaten im Jahr 2020 das Parkieren auf der rechten Strassenseite Richtung ARA, verboten und entsprechend signalisiert. Es zeigte sich, dass sich die Signalisation «Parkieren verboten» bewährt. Die Durchfahrt war wieder problemlos möglich und die Wander- bzw. Flurwege waren wieder zugänglich. Zudem konnte die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden erhöht werden.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

## **3. Veröffentlichung**

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilage:**

1. Signalisationsplan